

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 19.

Stettin, den 10. Juli 1925.

57. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 131.) Urlaub des Generalsuperintendenten D. Kähler. — (Nr. 132.) Wahlen zur Provinzialsynode. — (Nr. 133.) Wahl von Fachvertretern zur Provinzialsynode. — (Nr. 134.) Tagung der Provinzialsynode. — (Nr. 135.) Notverordnung zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesetzung. — (Nr. 136.) Preussisches Pfarrarchiv. — (Nr. 137.) Pflege der örtlichen Kirchengeschichte. — (Nr. 138.) Schulungswoche der Deutschen Mitternachtsmission. — (Nr. 139.) Taubstummenvorbereitung für Geistliche in Stettin. — (Nr. 140.) Bedingungen für die Aufnahme in das landeskirchliche Diasporaseminar in Stettin-Rückenmühle. — (Nr. 141.) Palästina-Jahrbuch. — (Nr. 142.) Jahrtausendfeier des Rheinlandes. — (Nr. 143.) Warnung. — Personal- und andere Nachrichten. — Empfehlenswerte Schrift. — Notizen. — Berichtigung.

(Nr. 131.) Urlaub des Generalsuperintendenten D. Kähler.

Ich bin vom 11. Juli bis 15. August d. Js. beurlaubt. Sofern nicht aus besonderen Gründen meine persönliche Kenntnissnahme gewünscht wird, empfiehlt es sich, während dieser Zeit den an mich gerichteten Eingaben in der Aufschrift den Namen nicht beizufügen, damit der Eingang ohne Umwege an meinen Vertreter gelangt.

D. Kähler.

(Nr. 132.) Wahlen zur Provinzialsynode.

An Stelle des Schulrats Dr. Paul Neumann in Stargard, der auch im Reststimmenverfahren zum Mitglied der Provinzialsynode gewählt worden ist und dort seine Wahl angenommen hat, ist im Wahlbezirk Stettin-Ost der Geschäftsführer des Landbundes, Herr Hauptmann a. D. Friedrich Liedtke in Stargard i. Pom. (W.) als gewählt anzusehen.

Pr. Nr. 1352.

Der Konsistorial-Präsident als Wahlleiter.

Der Konsistorial-Präsident.

Stettin, den 6. Juli 1925.

(Nr. 133.) Wahl von Fachvertretern zur Provinzialsynode.

Nachdem nunmehr die Listen der Wahlberechtigten für jede Fachgruppe aufgestellt sind, fordere ich die Wahlberechtigten hiermit auf, mir Wahlvorschlüsse bis spätestens zum 10. August d. Js. einzureichen.

Die den evangelischen Religionsunterricht erteilenden Lehrer und Lehrerinnen an den höheren, mittleren und Volksschulen, die Organisten und Kirchenchorleiter sowie die sonstigen Kirchenbeamten entsenden zusammen 6 Fachvertreter und 12 Stellvertreter und zwar

1. die Religionslehrer und Lehrerinnen an den höheren Schulen 1 Fachvertreter und 2 Stellvertreter,
2. die Religionslehrer und Lehrerinnen an den mittleren Schulen 1 Fachvertreter und 2 Stellvertreter,
3. die Religionslehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen 2 Fachvertreter und 4 Stellvertreter,
4. die Organisten und Kirchenchorleiter 1 Fachvertreter und 2 Stellvertreter,
5. die hauptamtlichen Kirchengemeindebeamten 1 Fachvertreter und 2 Stellvertreter.

Für die Fachvertreter dieser Gruppen ist die Entsendung denjenigen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Kreissynoden übertragen, die als Vertreter der gleichen Fachgruppe der Kreissynode angehören. Die 3 Untergruppen der Religionslehrer bilden je eine besondere Fachgruppe. Jede Fachgruppe wählt für sich. Ist jemand als Vertreter zweier verwandter Fachgruppen in die Kreissynode gewählt, so hat er bei der Entsendung der Fachvertreter zur Provinzialsynode in derjenigen Gruppe mitzuwirken, der er nach seiner beruflichen Tätigkeit angehört. Die Wahl ist im unmittelbaren und

geheimen Verfahren nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen. Zum Vertreter einer der bezeichneten Fachgruppen kann gewählt werden, wer nach Ziffer 6—9 der im Kirchl. Amtsbl. S. 69 ff. bekanntgegebenen Bestimmungen in der Gruppe wahlberechtigt ist und das 30. Lebensjahr vollendet hat. Einer Bescheinigung darüber, daß die Unterzeichner eines Wahlvorschlages Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder einer Kreissynode des Provinzialsynodalbezirks sind, bedarf es nicht, da hier eine Liste dieser Mitglieder für die einzelnen Fachgruppen aufgestellt ist, die Unterzeichner wollen aber jedesmal behufs Erleichterung des Vergleichs mit unserer Liste neben ihrem Namen vermerken, für welche Kreissynode sie als ordentliche oder stellvertretende Mitglieder gewählt sind. Soweit die Vorgeschlagenen nicht zu den Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern einer Kreissynode gehören, bedarf es der Bescheinigung des zuständigen Gemeindefkirchenrats darüber, daß die Vorgeschlagenen in die kirchliche Wählerliste ihrer Gemeinde eingetragen sind, des Nachweises, daß sie das 30. Lebensjahr vollendet haben und bei Religionslehrern einer Bescheinigung des Schulleiters darüber, daß sie stundenplanmäßigen Religionsunterricht erteilen, bei Organisten und Kirchenchorleitern und bei hauptamtlichen Kirchengemeindebeamten einer Bescheinigung des Gemeindefkirchenrats darüber, daß sie als solche in einer Kirchengemeinde des Provinzialsynodal-Wahlbezirks angestellt sind. An Stelle dieser drei Nachweise genügt auch eine Bescheinigung des Kreissynodalvorstandes, daß die Wählbarkeit des Vorgeschlagenen in der betreffenden Fachgruppe bei den Wahlen zur Kreissynode bereits geprüft und festgestellt worden ist. In allen Fällen bedarf es schließlich einer Erklärung der Vorgeschlagenen, daß sie mit der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag einverstanden sind. Bis zum 10. August d. Js. sind auch von den großen evangelischen Verbänden (vergl. Kirchl. Amtsbl. 1925 S. 73) Wahlvorschläge einzureichen.

Den Herren Superintendenten lasse ich demnach je 15 Druckexemplare dieser Verfügung zugehen mit dem Ersuchen, für sofortige Übersendung an die von den Fachgruppen der Religionslehrer, Organisten und Kirchenchorleiter und hauptamtlichen Kirchengemeindebeamten gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kreissynode Sorge zu tragen.

In Vertretung
Hildebrandt.

Lgb. Pr. Nr. 1295.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. Juli 1925.

(Nr. 134.) Tagung der Provinzialsynode.

Das durch die Mitglieder des Provinzialsynodalvorstandes verstärkte Konsistorium hat den Beginn der Tagung der Provinzialsynode auf den 18. September 1925, vormittags 10 Uhr, festgesetzt.

Lgb. VII. Nr. 2466.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. Juli 1925.

(Nr. 135.) Notverordnung zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung.

Formulare A und B für die im Abschnitt II Absatz 1 der Ausführungsanweisung der Notverordnung zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung vom 8. Dezember 1922 vorgeschriebenen Einkommensnachweisungen sind bei der Firma Fischer & Schmidt, hier, Große Wollweberstraße 13, wieder erhältlich (vgl. Verfügung vom 9. Mai 1925 — IX. 1037 — Kirchl. Amtsbl. S. 79 Nr. 87).

Lgb. IX. Nr. 1768.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. Juni 1925.

(Nr. 136.) Preussisches Pfarrarchiv.

Die von dem Geheimen Regierungsrate Dr. Kurt von Rohrscheidt in Merseburg herausgegebene Zeitschrift „Preussisches Pfarrarchiv“ — siehe Kirchliches Amtsblatt 1924 Seite 174 — hat in den Kreisen der Geistlichen und Gemeindefkirchenräte noch nicht die im Hinblick auf den wertvollen Inhalt der Schrift erwünschte Verbreitung erfahren. Wir weisen daher erneut auf die Bedeutung der Zeitschrift hin. Insbesondere wird das Pfarrarchiv für die Superintendenten wegen des von ihm

gebotenen Materials für mannigfache Verwaltungsgeschäfte unentbehrlich sein. Die Herren Superintendenten wollen auch die Geistlichen ihres Kirchentreises bei amtlichen Gelegenheiten auf das Archiv aufmerksam machen.

Es ist nichts dagegen zu erinnern, daß der Bezugspreis für das Archiv aus Mitteln der Kreissynodalkassen bzw. der Kirchenassen bestritten wird.

Lgb. VI. Nr. 1592.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. Juli 1925.

(Nr. 137.) **Pflege der örtlichen Kirchengeschichte.**

Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 5. Juni 1923 — Lgb. VI Nr. 1225 — Kirchl. Amtsbl. 1923 S. 106/23 — weisen wir die Herren Geistlichen erneut auf die Bedeutung der Pflege der örtlichen Kirchengeschichte hin.

Die Herren Superintendenten wollen bei Visitationen sich überzeugen, was in dieser Richtung geschehen ist und unbedingt darauf achten, daß Geistliche, die ihr Amt verlassen, die Kirchspielschroniken vorher abschließen.

Lgb. VI. Nr. 1740.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. Juli 1925.

(Nr. 138.) **Schulungswoche der Deutschen Mitternachtsmission.**

Die Deutsche Mitternachtsmission veranstaltet in der Zeit vom 2. bis 9. August 1925 in ihrem Missionshause, Hamburg 5, Alexanderstraße 21/23, eine Schulungswoche, auf die wir die Geistlichen und Kandidaten aufmerksam machen.

Lgb. VI Nr. 1794.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. Juli 1925.

(Nr. 139.) **Taubstumm-Lehrgang für Geistliche in Stettin.**

In der Zeit vom 17. August bis einschließlich 26. September d. Js. findet in Stettin ein Ausbildungs- bzw. Wiederholungslehrgang für Taubstumm-Seelsorger und zwar für Anfänger vom 17. August ab und für solche Geistliche, die in der Taubstumm-Seelsorge schon tätig gewesen waren, vom 31. August ab statt und endigt für beide Gruppen am 26. September d. Js. Die Unterbringung und Verpflegung der Teilnehmer ist vollständig kostenlos, auch wird die Her- und Rückreise III. Klasse erlegt.

Wir machen die Herren Geistlichen unseres Aufsichtsbezirks, die bisher die Taubstummenseelsorge nicht ausgeübt haben und sich die dafür erforderlichen Fertigkeiten erwerben wollen, auf diesen Lehrgang aufmerksam und stellen anheim, sich bis zum 20. Juli d. Js. wegen der Teilnahme an dem Lehrgange an das Konsistorium zu wenden.

Lgb. VI. Nr. 1805. I.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Juni 1925.

(Nr. 140.) **Bedingungen für die Aufnahme in das landeskirchliche Diasporaseminar in Stettin-Rückenmühle.**

Nachstehende Bedingungen bringen wir hiermit zur Kenntnis:

Das im Oktober des Jahres 1911 vom Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin-Charlottenburg, an Soest i. W. eingerichtete und am 1. Juli 1924 von Witten a. d. Ruhr nach Stettin-Rückenmühle verlegte Landeskirchliche Diasporaseminar dient zur Ausbildung von Pfarrern für deutsche evangelische Gemeinden außerhalb Deutschlands, zunächst in Brasilien.

Es zerfällt in eine Ober- und eine Unterstufe. Die Oberstufe umfaßt drei Kurse, die in der Regel je in einem Jahre erledigt werden sollen. Die Unterstufe dient zur Ausfüllung etwaiger Lücken in der Vorbildung; ihr Stoff soll in der Regel in 1—2 Jahren erledigt werden.

Für die Aufnahme*) in die Oberstufe wird als Regel die Reife für Unterprima oder wenigstens Obersekunda einer neunstufigen höheren Schule und eine derartige Kenntnis der griechischen Sprache gefordert, daß einfachere Stücke des neuen Testaments im Urtext gelesen werden können.

*) Verheiratete Bewerber sind von der Aufnahme in das Diasporaseminar grundsätzlich ausgeschlossen.

Für die Aufnahme in die Unterstufe sind sprachliche Vorkenntnisse erwünscht, aber nicht unbedingt notwendig. Doch wird bei Bewerbern, welchen sie fehlen, vorausgesetzt, daß sie die Kenntnisse und Fertigkeiten, welche die Elementarschule den Schülern ihrer obersten Klasse mitgibt, in lebendiger Übung behalten haben und ein solches Maß von geistiger Begabung mitbringen, daß sie die Lücken der Allgemeinbildung im Laufe der Zeit ausfüllen können und insbesondere instande sind, sich innerhalb eines Jahres die Elemente der lateinischen und griechischen Sprache anzueignen.

Als Probezeit gilt das erste Halbjahr; erst nach dessen Ablauf kann die endgültige Aufnahme eintreten.

Über die Einweisung in die einzelnen Stufen und Kurse entscheidet stets der Direktor, je nach Umständen auf Grund einer besonderen Prüfung.

Die untere Altersgrenze für die Aufnahme ist im allgemeinen das vollendete 18. Lebensjahr. Bewerber über 25 Jahre können nur in besonders gearteten Fällen und bei guter Vorbildung Aufnahme finden.

Der Beitrag zu den Kosten der Verpflegung beträgt bis auf weiteres jährlich 300 M und ist vierteljährlich im voraus an die Seminarfasse zu entrichten. Ermäßigung oder Stundung kann in Ausnahmefällen gewährt werden. Die Kosten für Leibwäsche und Bücher haben die Seminarmitglieder selbst zu tragen. — Wenn im Laufe eines Vierteljahres ein Seminarmitglied austritt oder wegen seines Verhaltens entlassen werden muß, findet eine Rückzahlung des gezahlten Beitrages nicht statt. — In den Ferien steht den Seminarmitgliedern ein Anspruch auf Aufenthalt und Verpflegung im Seminar nicht zu.

Diejenigen, welche ein vor dem Lehrerkollegium des Seminars unter Vorsitz eines Kommissars des Evangelischen Oberkirchenrats abzulegendes Schlußexamen bestanden haben, müssen sich einem 1—2 Jahre währenden, in der Heimat abzuleistenden praktischen Ausbildungsdienst unterziehen. Den Seminarmitgliedern wird für diese Zeit ein vom Evangelischen Oberkirchenrat festzusetzendes Unterhaltsgeld gewährt werden.

Die Kosten der Aussendung in das ausländische Arbeitsgebiet, das ihnen nach ihrer Bewährung zugewiesen wird, werden bereitgestellt.

Die Bedingungen, unter denen danach die feste Anstellung in einem Pfarramt in Brasilien, insbesondere im Bereiche der Synode von Rio Grande do Sul — oder auch in einem anderen Gebiete Südamerikas — durch Berufung oder Bestätigung des Evangelischen Oberkirchenrats erfolgt, unterliegen der Feststellung im einzelnen Falle. Die von den einzelnen Kirchengemeinden bereitgestellten Pfarrgehälter sind von verschiedener Höhe; doch wird auf Gewährung eines für einen Familienhaushalt hinreichenden Einkommens hingewirkt; ferner wird Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung gewährt.

Der Eintritt in das Seminar erfolgt in der Regel zu Ostern. Meldungen sind bis zum 1. März jedes Jahres an den Direktor des Landeskirchlichen Diasporaseminars, Herrn Lic. Krieg in Stettin-Rückenmühle, einzusenden.

Beizulegen sind:

1. selbstverfaßter eingehender Lebenslauf,
2. vorhandene Zeugnisse über die Vorbildung, bisherige Beschäftigung u. dergl. in beglaubigter Abschrift,
3. das Gesundheitszeugnis eines beamteten Arztes, das die Eignung für das Pfarramt in der südamerikanischen Diaspora feststellt; vorbehalten bleibt eine vom Direktor anzuordnende Nachuntersuchung durch den Vertrauensarzt des Seminars,
4. ein versiegeltes Zeugnis eines Pfarrers,
5. etwa vorhandene Militärpapiere,
6. bei Minderjährigen die Erklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt — des Vaters oder der Mutter — oder des Vormundes, daß er mit dem Eintritt unter den vorstehenden Bestimmungen einverstanden ist und sich zur regelmäßigen Zahlung des Verpflegungsbeitrages verpflichtet.

Die Entscheidung über die Bewerbungen trifft der Evangelische Oberkirchenrat in Berlin-Charlottenburg 2, Lebensstraße 3.

Lgb. VI. Nr. 1615.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. Juni 1925.

(Nr. 141.) Palästinajahrbuch.

Von dem im Auftrage des Vorstandes des Deutschen Evangelischen Instituts für Altertumswissenschaft des heiligen Landes herausgegebenen „Palästinajahrbuch“ wird im Verlage von E. S. Mittler & Sohn

in Berlin SW 63, Kochstr. 68/71, demnächst der 21. Jahrgang (1925) erscheinen. Preis 4 M. Da das Buch in dem jetzt erschienenen Jahrgang wieder auf seine frühere Höhe gebracht worden ist, empfehlen wir die Anschaffung des Werkes den Geistlichen und Gemeinden sowie auch den Vorständen der Kreis-synoden auf das wärmste, indem wir bemerken, daß die Übernahme der Anschaffungskosten auf bereits Mittel der Kirchen- usw. Kassen keinem Bedenken von Aufsicht wegen begegnet.

Lgb. VI. Nr. 1593.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. Juli 1925.

(Nr. 142.) Jahrtausendfeier des Rheinlandes.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß hat in seiner Tagung vom 24./25. Juni d. Js. in Eisenach in treuem Gedenken an die deutschen Glaubensgenossen in der Rheinmark anläßlich der Jahrtausendfeier die nachstehende Entschließung gefaßt. Wir veranlassen die Herren Geistlichen, die Entschließung von der Kanzel zu verlesen und auch sonst für ihre Bekanntgabe Sorge zu tragen.

Das teilnehmende Gedenken der Glieder unserer Kirche wird den evangelischen Glaubensgenossen am Rhein in diesen Tagen, die ihnen die Erinnerung an eine tausendjährige reiche Vergangenheit lebendig und den Druck einer harten Gegenwart doppelt fühlbar machen, Wohltat und Stärkung sein.

„Mitten in harter Not gedenken die deutschen Brüder am Rhein in einer gewaltigen Jahrtausendfeier mit Dank und Stolz ihrer uralten Verbundenheit mit dem staatlichen und geistigen Leben unseres gesamten deutschen Vaterlandes. Aus der großen, gemeinsamen Geschichte unseres Volkes sind seit den Tagen der Reformation auch die evangelischen Kirchen der Rheinmark erwachsen. Sie sind mit ihrem kraftvollen deutsch-evangelischen Leben einer der stärksten Beweise dafür, wie eng die Gauen am Rhein mit dem ganzen deutschen Land zusammengehören.“

Im frohen Gefühl der Volks- und Glaubensgemeinschaft entbietet der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß den Evangelischen Kirchen der Rheinlande zur Jahrtausendfeier seine Grüße und Wünsche.

Mögen sie mit der Kraft und Zucht evangelischen Geistes alle ihre Glieder stärken, daß sie auch unter langem Druck standhaft ausharren und in Treuen ihren Dienst am Volk tun!

Gott der Herr schenke ihnen und den deutschen Brüdern am Rhein nach leidensvollen Tagen das helle Licht der Freiheit“.

Eisenach, den 25. Juni 1925.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß.
gez. D. Dr. Kapler.

Lgb. VI. Nr. 1886.

Stettin, den 26. Juni 1925.

(Nr. 143.) Warnung.

Ein geborener Schweizer namens Mors bereist seit einigen Wochen Gegenden Deutschlands und sammelt Beiträge für die Deutsche Seemannsmission in Gr.-Britannien. Diese erklärt ausdrücklich, daß sie nicht das Geringste mit Mors zu tun hat, und warnt vor ihm.

VI. 1654.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Ordiniert.

Der Pfarramtskandidat Friedrich Münchmeyer am 19. Juni 1925 zum hauptamtlichen Heeresseelsorger in Allenstein.

2. Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

Dem Kantor i. R. Ey in Regin, Kirchenkreis Penkun, für seine in seinem Kirchschullehreramt 39 Jahre lang der Kirchengemeinde geleisteten treuen Dienste.

3. Berufen.

a) Der Pastor Petersen aus Berlin-Lichterfelde zum Pfarrer in Boldakow, Kirchenkreis Anklam zum 16. Mai 1925.

- b) Der bisherige zweite Geistliche an der St. Jakobikirche in Stralsund, Pastor Deißner, zum ersten Pfarrer dieser Gemeinde zum 1. Juni 1925.
- c) Der Pastor Johs. Meinhof in Sydom, Diözese Pabitz, zum Pastor in Damerow, Diözese Rügenwalde, zum 1. Juli 1925.

4. Erledigte Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle in Weitenhagen, Kirchentreib Stolp-Stadt, privaten Patronats, ist sofort zu besetzen. Stelleneinkommen: Bezüge nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden. Über die Stelle ist bereits verfügt.

Empfehlenswerte Schrift.

Graf von Lüttichau, Pfarrer, Wiederaufbau am Goldenen Horn, Leipzig 1925, Verlag des Zentralvorstandes des Evangelischen Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung. Preis 2 M. Der Ertrag ist für die deutsche evangelische Gemeinde in Konstantinopel bestimmt.

Notizen.

1 Beilage

1. Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblatts liegt ein Flugblatt des Vereins für Stettiner Stadtmission zur Empfehlung der auf Seite 6 lfd. Nr. 36 für den 9. Sonntag nach Trinitatis, den 9. August 1925, ausgeschriebenen Kirchenkollekte bei.

1 Beilage

2. Der vorliegenden Nummer des Kirchlichen Amtsblatts liegt ein Verzeichnis der im Verlage von F. Hessenland G. m. b. H., hier, Große Domstraße 6—9, vorrätigen Kirchen-Formulare bei.

3. Seit Herausgabe der Nr. 17 unseres Kirchlichen Amtsblatts ist Nummer 10 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts erschienen. Beim Ausbleiben der Lieferung wollen die Bezieher sich stets an den Briefträger oder die zuständige Bestellanstalt wenden und erst, wenn Nachlieferung bzw. Aufklärung nicht in angemessener Frist erfolgt, an das Büro des Evang. Oberkirchenrats, Berlin-Charlottenburg 2, unter Mitteilung der bereits unternommenen Schritte schreiben.

Berichtigung.

In dem im Kirchlichen Amtsblatt 1925 Seite 106 ff. abgedruckten Muster einer Geschäftsordnung für die Kreissynoden der östlichen Provinzen muß in § 14 Absatz 1 der Satz 2 lauten: „Außerhalb der Tagung der Kreissynode regelt sich die Einberufung des Stellvertreters nach § 4 Absatz 2 Satz 1 und 2.“